15. Mai 2002

Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 195 vom 15. Mai 2002
DIR/BN/TBA

Gemeinde Langenbruck: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 207, Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 25. März 2002 (Nr. 103) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 207 in der Gemeinde Langenbruck beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planauflage gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 8. April 2002 bis 7. Mai 2002, in der Gemeindeverwaltung Langenbruck öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 4. April 2002 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hemmikerstrasse, Parzelle Nr. 207 in der Gemeinde Langenbruck keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der Baulinienplan Nr. 34-011/01 vom 22. März 2002 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

E. Schneider-Kenel

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

Verteiler:
- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (1)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (1)

M. // 10